

## 314 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (292 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird.

Um eine möglichst kontinuierliche Abgaben- und Beitragsleistung zu gewährleisten und größere Nachzahlungen tunlichst zu vermeiden, sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß bei Beginn eines neuen Hauptveranlagungszeitraumes im Falle von Änderungen der Hebesätze um mindestens 10 v. H. der zuletzt festgesetzten Hebesätze die Festsetzung der Vorauszahlungen schon unter Anwendung der geänderten Hebesätze erfolgen kann. Da die Finanzverwaltung jedoch während der umfangreichen Hauptfeststellungsarbeiten und Hauptveranlagungsarbeiten nicht unnötig belastet werden darf, soll die Anpassung der Vorauszahlungen an die geänderten Hebesätze nur für das Kalenderjahr erfolgen, das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt. Der für dieses Kalenderjahr festgesetzte Vorauszahlungsbetrag soll dann auch für die folgenden

Kalenderjahre bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides gelten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung betrifft nicht nur die Grundsteuer, sondern auf Grund verschiedener besonderer gesetzlicher Bestimmungen auch die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Broesigke.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (292 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Dezember 1963

**Tödling**  
Berichterstatter

**Dr. Migsch**  
Obmann